

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

**Ordnung zur Kompensation der Folgen
der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre
an der Hochschule Rhein-Waal**

vom 16.12.2021

(Amtliche Bekanntmachung 36/2021)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Abschlussarbeiten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.12.2021 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fakultäten zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für sämtliche Studiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Soweit Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Rahmenprüfungsordnung), den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung, den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule insoweit nicht anwendbar gem. § 12 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fakultätsräte zum Erlass von Ordnungen bleibt gem. § 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unberührt; § 12 Abs. 1 und 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

(4) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträger*innen, Organe oder Mitglieder einer Fakultät getroffen werden, sind den Studierenden über die Website der Fakultät an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des*der Dekans*Dekanin.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2021/22 soll im Regelfall in Präsenz erfolgen. Auf Antrag des*der Dekan*in kann das Präsidium in begründeten Fällen Ausnahmen und digitale Lehre zulassen, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Zugang zu nicht nur unwesentlich auch der Lehre dienenden Gebäuden und Räumlichkeiten der Hochschule ist nur immunisierten und getesteten Personen im Sinne des § 2 Absatz 8 der Coronaschutzverordnung vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246b), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1252a) gestattet.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2021/22 können in davor und danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine

Verschiebung trifft der*die Dekan*in; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 frühestmöglich bekannt zu machen.

§ 3

Prüfungen

(1) Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Die Fakultäten tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(2) Die Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation stattfinden. Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung. Nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule können Prüfungen als Präsenzprüfungen angeboten werden. Prüfungen, die zunächst digital angeboten werden, können nach Ermöglichung von Präsenzprüfungen weiterhin in digitaler Form angeboten werden. Der*Die Dekan*in kann über das Angebot von Präsenzprüfungen bei gleichzeitigem Angebot von digitalen Prüfungen unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Studierenden an den Prüfungen entscheiden. Dabei gilt der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Der*Die Dekan*in trägt dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(3) § 17b der Rahmenprüfungsordnung findet auf elektronische Prüfungen keine Anwendung. Als elektronische Prüfung gilt auch die handschriftlich erstellte Prüfungsleistung, die elektronisch übersandt wird. Mündliche Prüfungen finden in elektronischer Kommunikation per Videokonferenz oder nach Maßgabe des Rahmenhygienekonzepts der Hochschule in Präsenz statt. Prüfungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

(4) Für eine Identifizierung der zu prüfenden Person ist eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der der Prüfling versichert, die zu prüfende Person zu sein. Alternativ ist eine Identifizierung durch Vorlage eines Ausweisdokuments zulässig; diesbezüglich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Anlage 1. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige Hilfe und Hilfsmittel erbracht worden ist. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abzubrechen. Die*Der Studierende hat dem*der Prüfer*in unverzüglich mitzuteilen, sobald technische Schwierigkeiten wahrgenommen werden. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet.

(5) Regelungen in Prüfungsordnungen, die Pflichtanmeldungen zum Erstversuch einer Prüfung i.S.v. § 15 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung oder im Falle von Wiederholungsprüfungen vorsehen, gelten nicht.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Jeder Studierende hat für studienbegleitende Prüfungen im Zeitraum vom 20. April 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung einen weiteren Wiederholungsversuch pro Modul (Freiversuch); dies gilt nicht, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs i.S.v. § 13 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung als nicht bestanden gewertet wurden. Satz 2 gilt nicht für die Abschlussarbeit. Ein weiterer Freiversuch im gleichen Modul ist ausgeschlossen.

§ 4

Abschlussarbeiten

Zur fristwahrenden Abgabe der Abschlussarbeit reicht die Abgabe in elektronischer Form unter Verwendung des Online-Dienstes der Hochschule *Share Point für Abschlussarbeiten*. Die Abgabe in zweifacher schriftlicher (gedruckter) Ausfertigung kann im Nachgang erfolgen. In begründeten Fällen kann auf Antrag der*des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss auf die Einreichung der schriftlichen Ausfertigungen verzichtet werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Postzustellung wesentlich erschwert ist. Über den Verzicht entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der*des Betreuerin*Betreuers.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann der Nachweis der Absolvierung eines Grund- bzw. Vorpraktikums spätestens bis zur Rückmeldung zum sechsten Fachsemester erbracht werden. Dies gilt letztmalig für die Rückmeldung zum Sommersemester 2022.

(2) Die Einschreibung für das Wintersemester 2021/22 kann elektronisch erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt am 01.04.2022 außer Kraft. In dieser Ordnung geregelte, darüber hinausgehende Fristen bleiben davon unberührt.

(3) Die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Rhein Waal 08.05.2020 in der Fassung der siebten Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Anlage 1: Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

Im Rahmen von Online-Prüfungsabnahmen unter Nutzung von Videokonferenz-Tools gilt Folgendes:

- vor der Prüfung sind die Teilnehmenden transparent, vollständig und verständlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Online-Prüfung, insbesondere über generelle und individuelle Überwachungsmaßnahmen, zu informieren;
- es sind ausschließlich von der Hochschule freigegebene Software-Lösungen/Tools einzusetzen;
- es besteht ein Aufzeichnungsverbot: Anfertigungen von Screenshots und Aufzeichnungen in Bild und Ton sind unzulässig;
- die Raumüberwachung insbesondere mittels Kameraschwenk sowie durch Umgebungsprüfung in Bild und Ton sind unzulässig;
- alternativ zur unter § 3 Abs. 4 S. 1 genannten eidesstattlichen Erklärung ist die Identifizierung des Prüflings durch Vorzeigen eines Ausweisdokumentes ist zulässig, wobei die Verdeckung für die Identifizierung nicht relevanter Daten auf dem Ausweisdokument durch den Prüfling zulässig ist; die Aufzeichnung, Speicherung und das Hochladen entsprechender Dokumente sind unzulässig;
- Pflicht zum „Split-Screen“ der Aufsicht zur Wahrung der Vergleichbarkeit mit der Vor-Ort-Prüfungssituation;
- eine Einsichtnahme in Entwürfe ist unzulässig (keine Sichtbarmachung des „Denkprozesses“);
- heimliche Überprüfung ist unzulässig; daher muss jede individuelle Überwachungsmaßnahme der betroffenen Person (bspw. optisch) angezeigt werden;
- Überprüfungen von Täuschungshandlungen im Einzelfall dürfen den anderen Studierenden nicht offenbart werden;
- besonders eingriffsintensive Tools sind mangels Rechtsgrundlage unzulässig (z. B. Aufmerksamkeits-/Bewegungs-, Augentracking, Auswertung von Umgebungsgeräuschen, Einsatz von KI);
- eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgerätes der*des Betroffenen ist unzulässig (Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme);
- beim Einsatz von Dienstleistern, die personenbezogene Daten außerhalb der EU verarbeiten oder dorthin herausgeben, ist auf die Einhaltung der DSGVO-Regelungen zum Datentransfer zu achten.